

GRUNDLAGENTEXTE

Beschlusssammlung Finanzen



entdecke was geht
www.ljrbw.de



HERAUSGEBER

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

Haeblerinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

Fon: 0711 16447-0

info@ljrbw.de

www.ljrbw.de



Beschlussammlung Finanzen

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

Stand: 09. November 2024

BESCHLUSSSAMMLUNG FINANZEN

Diese Beschlussammlung fasst die finanziellen Regelungen zwischen dem Landesjugendring und seinen Mitgliedsorganisationen zusammen.

Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und Vorstandsumlage. Die Berechnungen der pro Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und der Vorstandsumlage ergeben sich aus den entsprechenden VV-Beschlüssen.

Die vom Land geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen werden gemäß VV-Beschluss unter den Mitgliedern verteilt.

Mitglieder, die ein Vorstandsmitglied stellen, bekommen ihren Aufwand aus der Vorstandsumlage gemäß VV-Beschluss erstattet.

Assoziierte Mitglieder nehmen nicht an der Verteilung der Zentralen Mittel und der Bildungsreferent*innen-Stellen teil.

Inhalt

Mitgliedsbeiträge.....	5
Berechnungsgrundlage zur Verteilung der institutionellen Förderung	6
Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg	8
Reisekostenregelungen.....	12
Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände	14

Mitgliedsbeiträge

Beschluss der Vollversammlung vom 9.11.2019, ergänzt durch Beschluss vom 7.5.2022

Der finanzielle Beitrag, den Mitgliedsorganisationen jährlich als Mitgliedsbeitrag an den Landesjugendring entrichten, wird je Mitglied berechnet. Dadurch wird dem Solidargedanken des Zusammenschlusses der Jugendverbände in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Die Berechnung erfolgt nach den folgenden Regeln:

1. Das Gesamtvolumen der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung auf die Mitgliedsorganisationen werden jährlich von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
2. Jedes Vollmitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 500 Euro (Basisbetrag). Assoziierte Mitglieder entrichten einen Basisbeitrag von 250 Euro. Auf Antrag kann der Vorstand einen davon abweichenden Beitrag festlegen.
3. Die Mitgliedsbeiträge der durch das Land institutionell geförderten Mitglieder des Landesjugendrings werden analog ihres prozentualen Anteils an der institutionellen Förderung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg festgelegt.
4. Der Bund der Landjugend hat einen Sonderstatus, da er und seine Jugendarbeit aus Mitteln des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert werden. Er entrichtet jährlich einen Basisbeitrag von 3.400 Euro.
5. Die Vollversammlung setzt den Jahresbeitrag der vier Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe auf 20 Euro je kommunalem Jugendring ab 1.1.2023 fest.

Berechnungsgrundlage zur Verteilung der Zentralen Mittel

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 09. November 2024

Nach Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg (684 03 261) werden die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände für zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen (Zentrale Mittel) gefördert.

An diesem Verteilungssystem sind nur die Mitgliedsverbände beteiligt, die anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des Jugendbildungsgesetzes oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und nach der VwV KJA und JSA, Ziffer 4.1.1 (Az.: 23-6950.2-003/3) gefördert werden können.

Assoziierte Mitgliedsverbände sind nicht beteiligt. Der Bund der Landjugenden ist ebenfalls nicht beteiligt, weil er über das Ministerium ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefördert wird.

Grundzuweisung

45 Prozent der im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel für die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände werden durch die Anzahl der beteiligten Mitgliedsorganisationen geteilt.

Aktivitäten

55 Prozent der im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel für die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände werden nach deren Aktivitäten, die nach der VwV KJA und JSA zur Jugenderholung (Ziffer 2) und Jugendbildung (Ziffer 3) gefördert werden, verteilt.

Dazu werden die Fördersummen in Euro je Jugendverband zusammengezählt. Bei einer Förderung mit Tagessätzen werden die anerkannten Teilnahmetage – Tage mal Anzahl der förderfähigen teilnehmenden Personen – mit dem gültigen Tagessatz multipliziert und somit ebenfalls in Euro umgerechnet.

Verfahren

Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings erhebt jährlich von den Bewilligungsbehörden die abgerechneten Aktivitätszahlen für das zurückliegende

Jahr. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände verifizieren diese Meldung.

Zur jährlichen Ermittlung der Quoten werden jeweils die Aktivitäten der letzten vier Jahre gemittelt. Die Förderung ergibt sich dann aus dem prozentualen Anteil an der Aktivitätenförderung.

Jeweils im Herbst gibt der Landesjugendring das Ergebnis an die Mitgliedsverbände weiter, die dann bis zum 1.4. des Jahres den Antrag beim Regierungspräsidium einreichen können.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden zur Berechnung des Mittels die Pandemie-Jahre 2020 und 2021 ausgeklammert. Es werden so lange vor der Pandemie liegenden Jahre zur Berechnung verwendet, damit jeweils eine Mittelung von vier Jahren möglich ist.

Beispiele:

- Zuschussjahr 2024*: Gemittelte Jahre 2017, 2018, 2019, 2022
- Zuschussjahr 2025: Gemittelte Jahre 2018, 2019, 2022, 2023
- Zuschussjahr 2026: Gemittelte Jahre 2019, 2022, 2023, 2024
- Zuschussjahr 2027: Gemittelte Jahre 2022, 2023, 2024, 2025
- Zuschussjahr 2028: Gemittelte Jahre 2023, 2024, 2025, 2026

* Berechnung erfolgt im Jahr 2023, weshalb nur Zahlen bis 2022 zur Verfügung stehen.

Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg

Beschluss der Vollversammlungen des Landesjugendrings am 09.11.2019.

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferent*innen, VwV BiRef vom 3.9.2018; AZ: 23-6950.2-002/1, weist mindestens 46 Stellen für Jugendverbände aus.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg werden Bildungsreferent*innen-Stellen bei landesweit tätigen Jugendverbänden entsprechend Ziffer 7.2. VwV BiRef über den Landesjugendring verteilt. Die Stellen werden nach folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

2. Grundvoraussetzungen

Antragstellende Organisationen für eine Landesförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nach § 75 SGB VIII vom Landesjugendamt oder einer der obersten Landesjugendbehörden oder kraft Gesetzes nach § 75 Absatz 3 SGB VIII anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sein;
- Als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde oder kraft Gesetzes nach § 17 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz anerkannt sein;
- Landesweit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig sein.

Im Übrigen gelten die in der VwV BiRef festgelegten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung für die jeweiligen Bildungsreferent*innen-Stellen.

Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbstständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen/Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innen-

verhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent*innen entsprechend Ziffer 4.2 der VwV BiRef eingesetzt werden.

3. Verteilung der Stellen für Bildungsreferent*innen

1. Organisationen, die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent*innen-Stelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden drei Jahren jeweils gemäß der Stafflung in folgender Tabelle Teilnehmer*innen-Tage (TNT) bei Jugendgruppenleiter*innen-Lehrgängen und Seminaren über den Landesjugendplan, Kap. 0465, Tit. 68472, abgerechnet haben.
2. Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten TNT des Vorjahres. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Frühjahrs-Vollversammlung des LJR nach der folgenden Stafflung:

Stafflung TNT	Stellen	TNT-Spanne
0-500	0	500
501-1000	0,5	500
1001	1,0	1000
2001	1,5	2000
4001	2,0	3000
7001	2,5	4000
11001	3,0	5000
16001	3,5	5000
21001	4,0	5000
26001	4,5	5000
31001	5,0	5000
36001	5,5	5000
41001	6,0	5000
46001	6,5	5000
51001	7,0	5000
56001	7,5	5000
61001	8,0	5000
66001	8,5	5000
71001	9,0	5000

4. Wegfall der Förderung von Stellen bei Jugendverbänden

Fällt ein Jugendverband unter die für den Anspruch auf geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht wieder über die Grenze zu kommen, verliert er den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahres weg.

Kommt der Jugendverband anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt er sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

5. Entstehung von Stellenansprüchen

Nach der VwV Biref werden mindestens 46 Stellen bei Jugendverbänden im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg gefördert. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Stellen nach der Staffe lung (Ziffer 3) die Zahl der vom Sozialministerium Baden-Württemberg tatsächlich geförderten Stellen, entstehen Stellenansprüche.

Diese werden in einer priorisierten Anspruchsliste dokumentiert. Diese Anspruchsliste kommt zum Tragen, wenn bei einem Jugendverband die Förderung einer Stelle (Ziffer 5) entfällt oder die Zahl der geförderten Stellen durch das Sozialministerium Baden-Württemberg erhöht wird.

Die Anspruchsliste wird an Hand folgender Regelungen erstellt:

1. Stellenansprüche entstehen durch die beschlussfassende Vollversammlung einmal pro Jahr. Grundlage dafür ist das Überschreiten der Staffe lungsgrenze an TNT im vorangegangenen Jahr.
2. Die Förderung bis zu einer ersten vollzeitäquivalenten Bildungsreferent*innen-Stelle bei einem Jugendverband hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellenanteile bei einem anderen Jugendverband.
3. Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
4. Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.
5. Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.

6. Verzichtet ein Jugendverband darauf, eine Stelle zu besetzen, bleibt der Rang auf der Anspruchsliste bestehen und der Jugendverband wird bei der Vollversammlung vor der nächsten möglichen Stellenverteilung wieder gefragt.
7. Werden trotz der Beschlussfassung nicht alle Anträge gestellt, werden nach Antragsschluss am 30.6. des Jahres die Anspruchsberechtigten in der Reihenfolge der Anspruchsliste zur Nachantragsstellung aufgefordert.

7. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten nach Beschlussfassung am 09.11.2019 und Zustimmung durch das Sozialministerium am 13.3.2020 in Kraft und heben die Regelungen vom 09.5.2015 sowie von 1998 auf.

Die Stellenverteilung wird von der Vollversammlung des LJR 1/2020 zum ersten Mal auf Basis der neuen Regelungen und den TNT von 2017 bis 2019 berechnet.

Die Anspruchsliste wird bei der VV 1/2020 gemäß Ziffer 5 erstmals nach dieser Regelung erstellt, wobei die bisher bestehenden Ansprüche in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die neue Anspruchsliste übernommen werden.

Reisekostenregelungen

*Beschluss des Vorstandes vom 08.12.2021 mit Ergänzungen vom 16.10.2023
angelehnt an das Landesreisekostengesetz für Baden-Württemberg (LRKG)*

Fahrtkostenerstattung

Es ist gewünscht, dass Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

1. Für mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecken werden die entstandenen Fahrtkosten der zweiten Klasse erstattet.
2. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten der Fahrpreismäßigung zu nutzen (z. B. Sparpreise der DB).
3. Eine vorhandene BahnCard, auch wenn sie persönlich erworben wurde, ist stets einzusetzen. Anspruch auf Erstattung besteht nur für den tatsächlich entstandenen Fahrpreis. Wenn aufgrund häufiger Dienstreisen von einem wirtschaftlichen Einsatz der BahnCard auszugehen ist, werden deren Anschaffungskosten auf Antrag erstattet.
4. Ein Deutschlandticket ist für sämtliche Fahrten im Anwendungsbereich zu nutzen. Für Dienstreisen, bei denen das Deutschlandticket eingesetzt wird, können dessen Kosten in dem Umfang erstattet werden, die ein reguläres Bahn- oder ÖPNV-Ticket gekostet hätte.
Soweit auch eine BahnCard erstattet wird, ist der entsprechende Rabatt bei den Kostenabrechnung zu berücksichtigen. Sobald die maximalen Kosten des Deutschlandtickets erreicht werden, können keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus darf das Ticket durch die Mitarbeitenden vollumfänglich privat genutzt werden.
5. Für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz je km 30 Cent erstattet.
Für mitgenommene Personen, die ebenfalls einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hätten, wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Cent je Person und km gewährt; ebenso für den Transport von schwerem Material (ab 40 kg).
6. Für mit einem Fahrrad zurückgelegte Strecken beträgt die Entschädigung 25 Cent je km.
7. Aus triftigem Grund kann auf Nachweis auch die Erstattung von Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln, z. B. Taxi, Carsharing, erfolgen.

8. Dienstreisende haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise, z. B. Zeit- oder Netzkarten von Verkehrsverbünden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung mit dem Dienstvorgesetzten getroffen werden. Kosten für Anschlusstickets an private Fahrausweise werden erstattet.
9. Parkgebühren werden auf Antrag erstattet

*Die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung werden auch für ehrenamtlich Tätige und externe Referent*innen angewandt.*

Tagegeld

Für die Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Landesjugendrings werden aufgrund der jeweiligen Sitzungsverpflegungsregelungen grundsätzlich keine Tagegelder gewährt.

Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei sonstigen Dienstreisen bestimmt sich nach dem Landesreisekostengesetz.

Übernachtungsgeld

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass den Dienstreisenden unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt wird. Im Übrigen ist gemäß Landesreisekostengesetz zu verfahren.

Erstattungen von Dritten

Erstattungen von Dritten für die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehenden Kosten sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und einzurechnen.

Dienstfahrtversicherung (Kasko)

Der Landesjugendring hat für alle Mitarbeiter*innen und gewählten Gremienmitglieder eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Schadensfälle müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden.

Die Dienstreisenden sind von allen Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisenden oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, insoweit freigestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Vollkasko-Versicherung befriedigt werden.

Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände

Beschluss der Vollversammlung vom 12.11.2022

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird durch eine Umlage unter den Mitgliedsorganisationen (Vollmitglieder) finanziert. Der zeitliche Aufwand je Mitglied wird dabei mit einem Fünftel einer Vollzeitstelle zu Grunde gelegt und nach TV-L 12 Stufe 5 bewertet.

Diese Umlage ist nicht dynamisiert, sondern wird per Beschluss der Vollversammlung festgelegt. Die Umlage bezieht sich ausschließlich auf den Personersatz ohne Sachkosten der Vorstandsarbeit.

Die Vorstandumlage wird durch folgende Faktoren berechnet:

1. Jedes Vollmitglied bringt einen Sockelbeitrag von 950 Euro ein.
2. Die restliche Umlage wird anhand der vom Land geförderten Stellen für Bildungsreferent*innen zu je 1.300 Euro berechnet.
3. Für den Bund der Landjugenden werden zur Berechnung des Anteils an der Vorstandsumlage für geförderte Stellen der Bildungsreferent*innen zwei Stellen zu Grunde gelegt. Dies wurde zwischen dem LJR-Vorstand und dem Bund der Landjugenden am 29.9.2022 vereinbart, da er vom Ministerium für ländlichen Raum zu anderen Bedingungen, als sie für die übrigen Mitgliedsorganisationen über das Programm zur Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen des Sozialministeriums gelten, gefördert wird.

The image features a solid orange background. Overlaid on this is a white outline map of the German state of Baden-Württemberg. The map is divided into its constituent districts. A white speech bubble is positioned in the center of the map, containing the text 'landes jugend ring bw' in a white, lowercase, sans-serif font.

landes
jugend
ring bw